

19. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

mehrheitlich mit CDU und SPD gegen GRÜNE, LINKE und AfD
--

An Plen – nachrichtlich an Mobil

Dringliche Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses
vom 10. Juni 2026

zum

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD
Drucksache 19/3189
**Drittes Gesetz zur Änderung des Berliner
Mobilitätsgesetzes**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 19/3189 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Nummer 3 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Umgestaltung vorhandener Verkehrsinfrastruktur und dem Neubau der Verkehrsinfrastruktur soll neben ihrer funktionalen die soziale, stadtkulturelle, architektonische, denkmalpflegerische, historische, barrierefreie, biodiverse, klimawirksame Bedeutung berücksichtigt werden.“

2. Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17a Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsam mit der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung und in Abstimmung mit den Bezirken ein umsetzungsbezogenes Konzept. Das Konzept definiert unter anderem Unterrichtsinhalte, Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Veränderung des Mobilitätsverhaltens von Schulkindern hin zur selbstständigen Mobilität sowie zur Umsetzung einer sicheren Infrastruktur im Schulumfeld. Die Jugendverkehrsschulen als außerschulische Lernorte nach § 124 des Schulgesetzes werden in das Konzept einbezogen.“

3. Nummer 11 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„Absatz 7 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der ÖPNV soll die Mobilität von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sichern und die Barrierefreiheit im Sinne des Landesgleichberechtigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2006 (GVBl. S. 957), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gewährleisten, sowohl hinsichtlich der Ausstattung von Fahrzeugen und fahrgastbezogener Infrastruktur (insbesondere Aufzüge, Rampen und weitere Zugangsmöglichkeiten) als auch bei Informationen, Vertrieb und Orientierungshilfen sowie dem Betrieb und der Wartung der entsprechenden Infrastruktur.“

4. Nummer 16 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Standards und Ausnahmen zur Erschließung durch das Radverkehrsnetz werden im Radverkehrsplan festgelegt.“

5. Nummer 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 44 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Fahrradstraßen dienen als Teil des Radverkehrsnetzes der Sicherheit und Leichtigkeit des Fahrradverkehrs sowie der Entflechtung der Verkehre. Eine Ausweisung von Nebenstraßen im Radverkehrsnetz als Fahrradstraßen wird angestrebt. Die übergeordnete, stadtweite Bedeutung ist bei der Prüfung zur Einrichtung von Fahrradstraßen zu Grunde zu legen.“

6. Nummer 27 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„Es wird ein neuer Absatz 11 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Insbesondere vor Schulen, Kitas und Senioren- und Pflegeeinrichtungen sowie vor Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sollen bei Bedarf temporäre Querungshilfen bis zur Errichtung dauerhafter Anlagen eingerichtet werden.“

7. Nummer 28 wird wie folgt neu gefasst:

„In § 60 wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Das Land Berlin unterstützt die Aktivitäten des Bundes, um zukünftig im städtischen Wirtschaftsverkehr die Potenziale des ÖPNV und des öffentlichen Verkehrs stärker nutzen zu können. Hierfür wird die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für den Transport von Gütern auf Verkehrswegen des Personenverkehrs angestrebt. Die Kapazitäten zur Beförderung von Fahrgästen im ÖPNV und die Sicherheit der Fahrgäste beim Be- und Entladen von Gütern sollen dadurch nicht eingeschränkt werden.“

Berlin, den 10. Juni 2026

Der Vorsitzende des Hauptausschusses

Stephan Schmidt